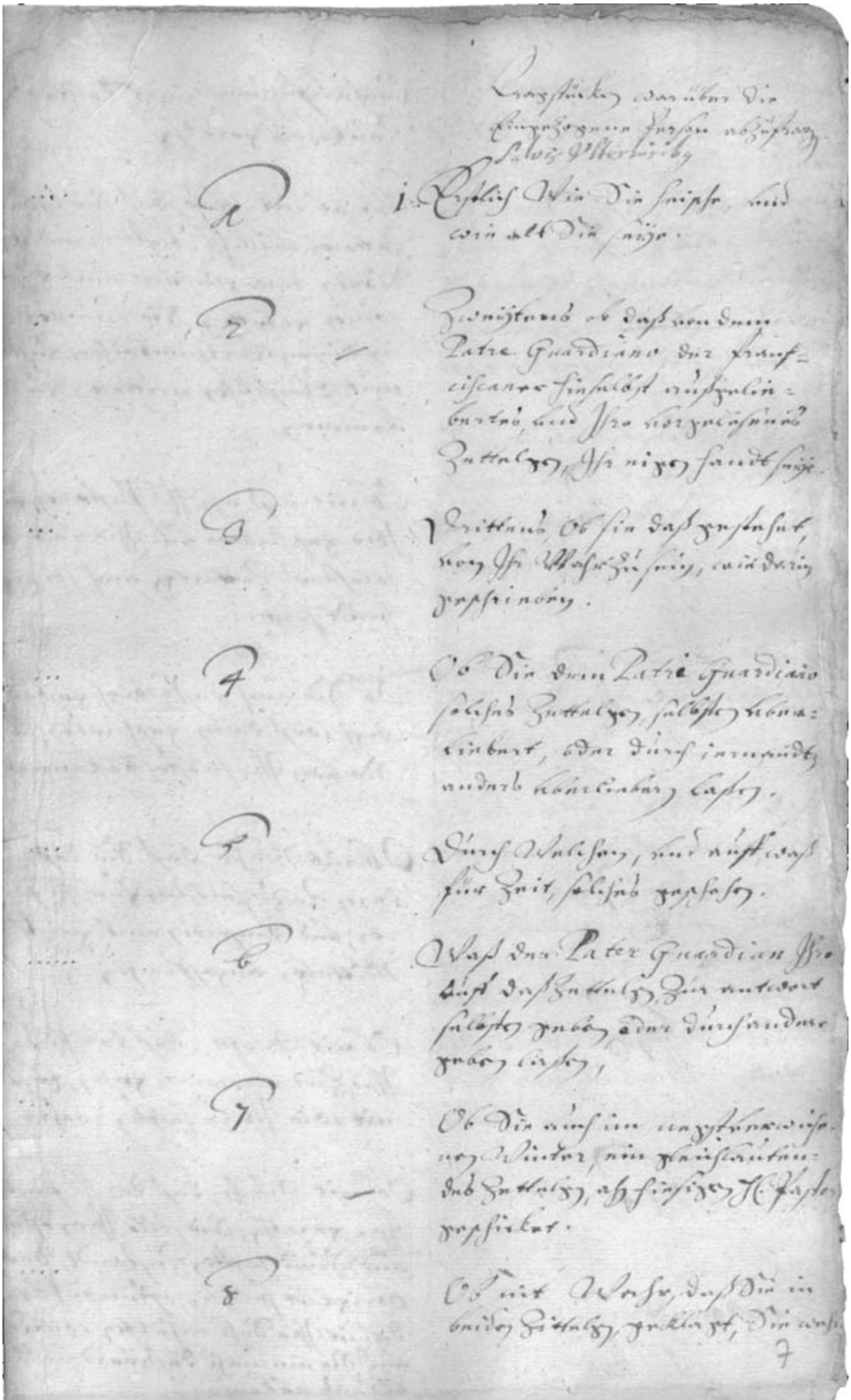

Fragstücken, warüber die eingezogenen Frauen abzuhören. Schloß Otterburg

1 1. Erstlich wie sie heisse, und wie alt sie seie.

2 Zweitens ob das von dem Patre Guardiano der Franciscaner hinterlegt ausgeliefertes und ihro vorgewiesenes Zettelchen ihr eigen Handtschrift.

3 Drittens, Ob sie das geschrieben, wer ihr Ursach dazu, und darin geschrieben.

4 Ob sie dem Patri Guardiano solches Zettelchen selbsten überantwortet, oder durch jemandt anders überantworten lassen.

5 Durch welchen, und auff was für Zeit, solches geschehen.

6 Was der Pater Guardian ihro auff das Zettelchen zur antwort selbsten geben oder durch andere geben lassen.

7 Ob sie auch ein [illegible] Brieflein, ein [illegible] Zettelchen, [illegible] geschicket.

8 Ob nit wahr, daß sie in beiden Zettelchen geklagt, die [illegible]

7

3. Der Prozess gegen Catharina Halffman im Jahr 1677/78

3.1. Prozessakte 1677/78, Auszüge (StAN, B.02.01, V 18b)

Protokoll des ersten Verhörs von Catharina Halffmans am 9. Juni 1677 (StAN, B.02.01, V 18b, fol. 7–20)

Fragstücken, warüber die
eingezogene person abzufragen
salvis ulterioribus[1]

1.
Erstlich, wie sie heische und
wie alt sie seye?
2.
Zweytens, ob daß von dem
patre guardiano[2] der fran-
ciscaner hieselbst[3] außgelie-
bertes[4] und ihro vorgelesenes
zettelgen ihr eigen handt seye?
3.
Drittens, ob sie daß gestehet,
von ihr wahr zu sein, wie darin
geschrieben?
4.
Ob sie dem patri guardiano
solches zettelgen selbsten uber-
liebert oder durch jemandt
anders uberliebern laßen?
5.
Durch welchen und auff waß
für zeit solches geschehen?
6.
Waß der pater guardian ihro
auff daß zettelgen zür antwort
selbsten geben oder durch andere
geben laßen?

1 Frei übersetzt: unversehrt, ohne Folter

2 Guardian = auf jeweils drei Jahre gewählter Vorsteher eines Franziskaner-Konvents.

3 Der Neusser Franziskaner-Konvent befand sich am Markt (heute Zeughaus).

4 ausliefern = hier (dem Gericht) übergeben.

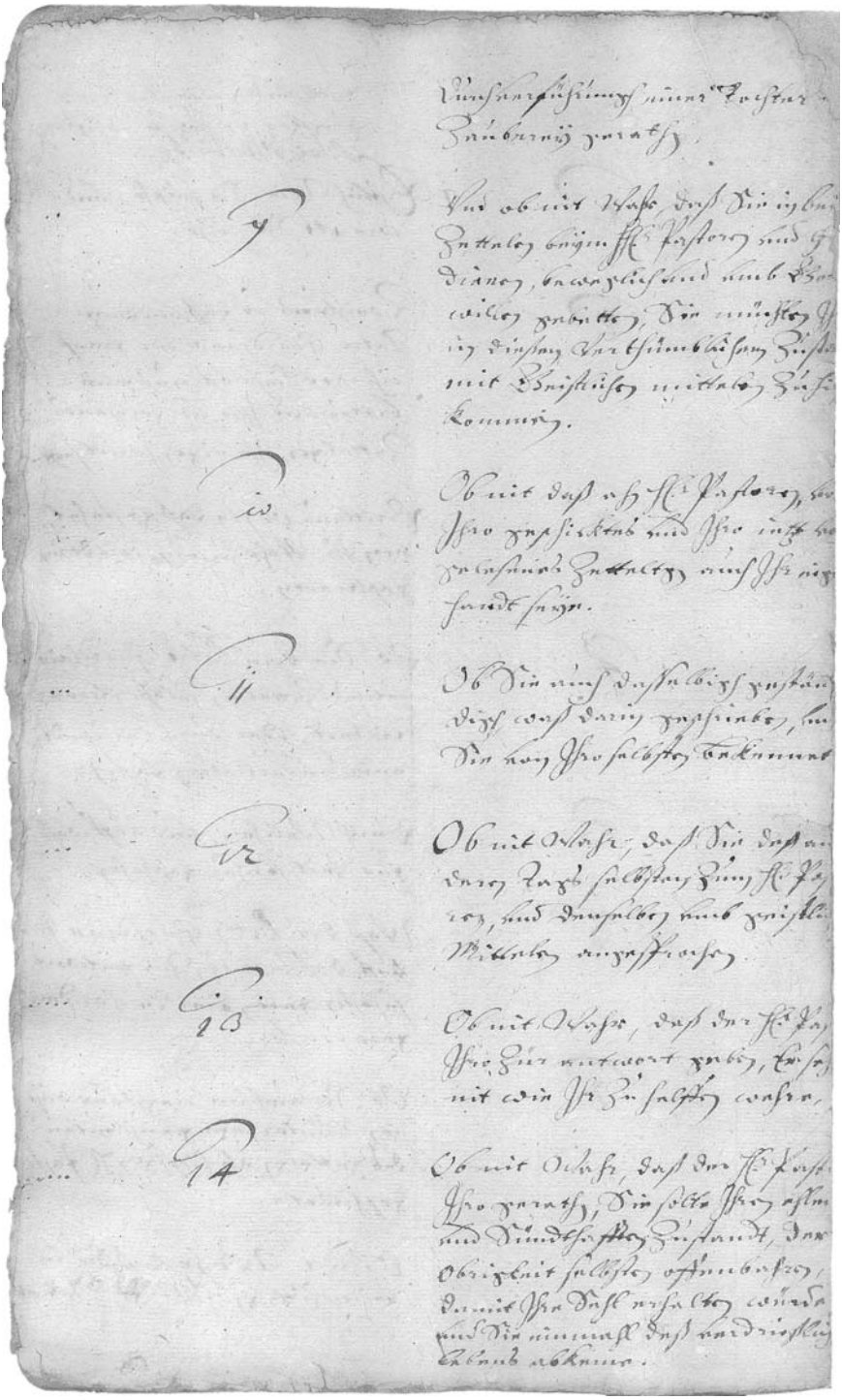

7.
Ob sie auch im negstverwiche-
nen winter ein gleichlauten-
des zettelgen, ahn hiesigen herrn pastor
geschicket?
8.
Ob nit wahr, daß sie in
beiden zettelgen geklagt, sie wehr
durch verführungh einer tochter[5] [in]
zauberey gerathen?
9.
Und ob nit wahr, daß sie in beiden
zettelen beym herren pastorn und guar-
dianen beweglich und umb [Gotts]
willen gebetten, sie müchten ih[r]
in diesem verthümblichen[6] zustandt
mit geistlichen mitteln zu hilff
kommen?
10.
Ob nit daß ahn herrn pastoren von
ihro geschicktes und ihro jetzt vor-
gelesenes zettelgen auch ihr eigen
handt seye?
11.
Ob sie auch dasselbigen gestän-
digh, waß darin geschrieben un[d]
sie von ihro selbsten bekennet?
12.
Ob nit wahr, daß sie daß an-
deren tags selbsten zum herrn pas[to]-
ren [gegangen], und denselben umb geistli[che]
mittelen angesprochen.
13.
Ob nit wahr, daß der herr past[or]
ihro zür antwort geben, er sehe
nit, wie ihr zu helfen wehre?

5 tochter = Tochter, hier im Sinne von Mädchen gebraucht.

6 verthümlich = verdammt, betrüblich.

14.
Ob nit wahr, daß der herr pastor
ihro gerathen, sie solte ihren ehlenden
und sündthafften zustandt der
obrigkeit selbsten offenbahren
damit ihre sehl erhalten würde,
und sie einmahl deß verdrießlich[en]
lebens abkeme?
15.
Ob nit hierauff dem herrn pastori
zür antwort geben, daß sie
bey dem jüngst allhie verstorbe-
nen patre rectore[7] Hannio umb
rath gefragt, ob sie ihren zu-
standt selbst bekandt machen
sollte?
16.
Ob nit ferner zum herrn pastor
gesaget, der pater rector Han-
nius hette ihro solches abge-
rathen, und mit diesen worten
getröstet, daß nit sie, son-
dern diejenige, so sie zür
zauberey verführet, darahn
schüldig wehre?
17.
Ob nit wahr, daß sie der-
gleichen zettelges mehr, wor-
innen sie klagt, in zauberey
gerathen zu sein, ahn patrem
Spormecher geschicket?[8]
18.
Ob nit wahr, daß sie von solchen
zettelen ein oder ander mit
ihrem eigen blut unterschrieben?
19.
Woher sie daß blut bekom-
men?

7 patre rectore = Rektor, Priester einer Kirche die nicht Pfarr- oder Klosterkirche ist, hier der Jesuitenkirche

8 „geschicket", danach gestrichen: „oder schor".

20.
Waß die ursach, daß sie ein
oder ander zettel mit ihrem
eigen bluth unterschrieben?
21.
Waß der pater Spormecher ihro
auff dieße zettelen zür antwort
geben?
22.
Und warumb sie an unterscheidt-
lichen geistlichen diese zettelen
geschicket?
23.
Waß sie darzu angetrieben, daß
sie von den geistlichen so offt und
einstendigh begert, ihro mit geist-
lichen mittelen zu hilff zu kommen?
24.
Ob sie auch mit dem bosen geist
eine außtrückliche verbindtnus[9]
gemacht?
25.
Wohe und auff welche zeit und
wie solches geschehen?
26.
Ob [sie] sich auch mit dem bosen geist
vermischet und unzucht betrieben?
27.
Wie offt solches geschehen?
28.
Auff welche zeit deß tags und
who solches geschehen?
29.
Ob sie Gott und allen Heiligen ab-
gesagt, die verdienste Christi
verachtet und[10] geschmehet?

9 verbindtnus = Verbindung im Sinne von Vertrag oder körperlicher Verbindung.

10 „und" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „solche".

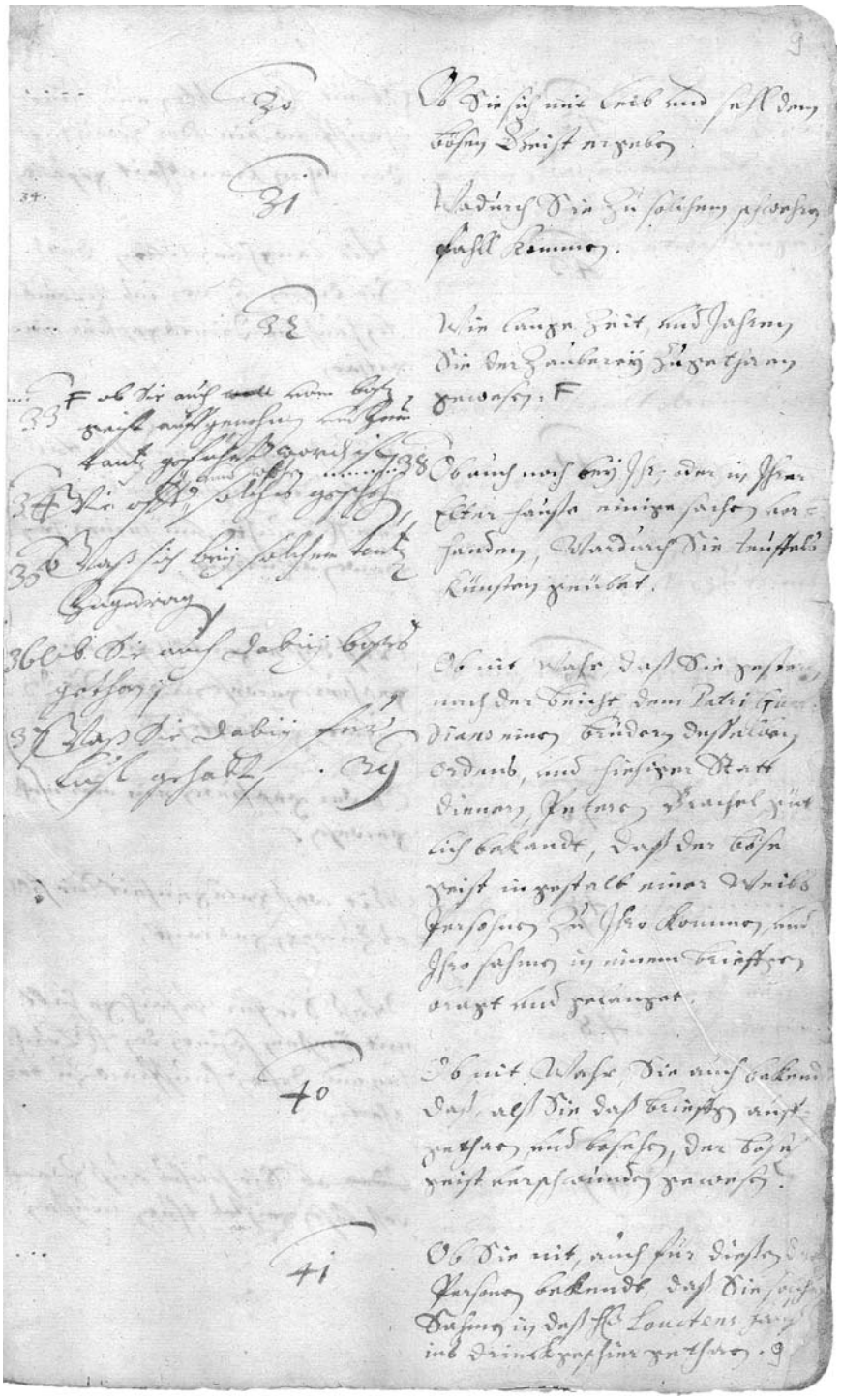

30.
Ob sie sich mit leib und sehl dem
bösen geist ergeben?
31.
Wodurch sie zu solchem schwehrn
fahll kommen?
32.
Wie lange zeit und jahren
sie der zauberey zugethaen
gewesen?
33.[11]
Ob sie auch[12] vom bosen
geist auffgenohmen und zum
tantz geführt worden ist?
34.
Wie offt und wahn solches geschehen?
35.
Waß sich bey solchem tantz
zugedragen?
36.
Ob sie auch dabey boses
gethan?
37.
Waß sie dabey fur
lust gehabt?
38.
Ob auch noch bey ihr oder in ihren
elterhaußе einige sachen vor-
handen, wadurch sie teuffels-
künsten [aus]geübet?
39.
Ob nit wahr, daß sie gestern
nach der beicht dem patri guar-
diano, einem brudern desselben
ordens und hiesiger statt
dienern, Peteren Brachel, güt-
lich bekandt, daß der böse
geist in gestalt einer weibs-
persohnen zu ihro kommen, und

11 Die Fragen 33 – 37 wurden am Rand ergänzt.

12 „auch“, danach gestrichen: „woll“.

ihro sahmen in einem brieffgen[13]
bragt und gelanget[14]?
40.
Ob nit wahr, sie auch bekendt,
daß, alß sie daß brieffgen auff-
gethaen und besehen, der böse
geist verschwunden gewesen?
41.
Ob sie nit auch für dießen dr[ey]
personen bekendt, daß sie solchen
sahmen in deß herrn Louchtens hauß
ins drinckgeschier gethan?
42.
Ob nit herr Louchten und seine
haußfraw ein oder zwey tagh
darnach in kranckheit gefallen?
43.
Wie langh verlitten[15], daß
sie dießen sahmen ins Herrn Louch-
ten hauß ins drinckgeschier ein-
gethaen?
44.
Ob auch noch zeit und mittel
vorhanden [gewesen], dießes ubel von
dem herrn Louchten und seiner hauß-
frawen abzutreiben?
45.
Waß daß eigentlich fur ein
geschier gewesen [sei], darin sie den
sahmen geworffen?
46.
Ob der geschieren ein oder mehr
gewesen?
47.
Mit waß gelegenheit sie solch-
es zuwege gebracht?

13 Brief = hier im Sinne von zu einer Art Umschlag gefaltetes Papier.

14 langen = reichen.

15 verleiden = vergehen.

48.
Waß sie für ursach gehabt
mit diesem sahmen den herrn Louch-
ten und deßen haußfraw zu be-
schettigen?
49.
Ob[16] sie solches aus zwange
deß bösen geistes [hätte] thuen müßen?
50.
Ob nit wahr, daß sie ges-
teren für hiesigen stattdiener
Peteren Brachel bekendt, daß
sie von dießem sahmen auch ei-
nem mägdtgen etwaß einge-
geben?
51.
Und ob nit auch daßselbe
darauff alsobalt kranck worden?
52.
Ob nit wahr, daß sie dem
mägdtgen, alß sich die kranck-
heit bey demselben geärgert[17],
gerathen [hätte], weywasser zu trincken?
53.
Ob auch daß mägdtgen darauff
zur beßerungh gerathen?
54.[18]
Wie daß
metgen heische[19]?
55.
Ob daßselbe noch am leben
und wohe es wonhafft?
56.
Waß der böse geist ihro ge-
saget, alß [er] den sahmen uberliebert?
57.
Wohe solches geschehen?

16 „Ob" ursprünglich: „oder ob".

17 ärgern = verschlimmern.

18 Die Fragen 54 – 55 wurden am Rand ergänzt.

19 metgen heische = Mädchen heiße.

58.
Ob auch deß sahmens bey
ihr, in ihrer eltern hauß oder
sonsten anderswho noch mehr
vorhanden?
59.
Ob auch der bose geist sie
unterechtet, waß sie mit
dießem sahmen böses thuen
sollte?
60.
Ob sie auch vom bösen geist
andere sachen empfangen, den
menschen oder viehe dardurch schaden
zu thuen?
61.
Ob sie auch wegen solcher zuge-
fügter beschedigungh vom bosen
geist einige belohnungh emp-
fangen [habe]?
62.
Ob sie auch durch eingebungh
deß bösen geistes mit diesem
sahmen oder durch andere teuffel-
sche künsten anderen leuthen mehr
ahn leib oder gutt schaden zu-
fügt? [20]
63.
Welchen [Leuten], wie offt, wardurch,
und auff waß für eine weise
solches geschehn?
64.
Waß daß für eine tochter gewesen [sei], die ihro [21]
zür zauberey verfürt haben sollte?
65.
Wohe, auff welche zeit und auff
waß für eine weise solches ge-
schehen [sei]?

20 „zufügt“, danach gestrichen: „wehr“.

21 „ihro“ wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „sie“.

66.
Und wen sie der zauberey nit
zugethaen [sei], waß dan die ursach
seye, daß sie ann so unterschiedt-
liche geistlichen auch mit ihrem
eigen bluth schreibet und klaget,
daß sie in zauberey gerathen,
und dem bosen geist eine handt-
schrifft [22] gegeben habe?
67.
Warumb sie aber, who und
auff welche zeit, sie dem
bosen geist die handtschrifft ge-
geben?
68.
Wessen einhaltz [23] dieselbe ge-
wesen?
69.
Und ob der bose geist solche
noch habe?
70.
Ob nit der böse geist sie
offter mit stoßen und schlagen
gar übel tractire [24] ?
71.
Ob auch der böse geist sie ahn
ihren glideren beschädiget,
72.
und ahn welchem ort deß leibs
solches geschehen?
73.
Waß die ursach seye, daß
der bose geist sie so ubel trac-
tiret und haltet?
74.
Ob sie nit offter dießes dem
patri guardiano der francis-
caner hieselbst geklagt?

22 handschrift = Schriftstück, Brief, hier gemeint: der Teufelspakt.

23 einhalt = Inhalt.

24 tractieren = behandeln, auch im Sinne von verprügeln.

75.
Ob nit, wegen deß bosen geistes
großer molestation[25] und auß
verdruß dießes sündthafften
lebens vom pater guardian
und andern geistlichen be-
gehrt, denunciirt[26] oder ange-
klagt zu werden?
76.
Ob nit wahr, daß sie darnach
zum guardian gangen[27]
und gesagt, sie möchte lieber
zu verschönungh ihrer eltern
heimblich durch lassungh einer
ader[28] oder auff andere mit-
telen vom leben gebracht[29] werden?
77.
Ob nit wahr, daß sie ahn den
pater guardian kläglich ge-
schrieben, der böse geist hette
ihro gesagt, sie thete dem gu-
ardian beichten, derselbe sag-
te, daß sie sehligh werden könte,
solches würde aber nit können
geschehen?
78.
Ob dan auch nit wahr, daß
noch jüngst fur 8 tagen auff
einen freytagh zu hiesigem
herrn pastoren geangen und ge-
klagt, daß der pater guardian
ihro für eine hex geschulten[30]?
79.
Ob nit wahr, daß sie dhamahls
zum herrn pastorn gesagt, sie wol-

25 molestation = Belästigung, Anfechtung.
26 denunzieren = verraten, anklagen.
27 „gangen", danach gestrichen: „sie".
28 Vom Aderlass versprach man sich Heilung von der Melancholie.
29 vom Leben gebracht = getötet werden, aus dem Leben scheiden.
30 schelten = hier nennen im Sinne von mit einem Schimpfnamen belegen.

te auß anstifftungh ihrer öhmen[31] ein portion in daß francißcaner closter schicken ahn bier, wein, und fleisch, daß alle münchen davon doll werden, und in eine zehrungh[32] fallen sollen?

80.
Ob nit wahr, daß der herr pastor sie hierüber mit scharpffen worten gestraffet, und auß dem hauß heischen hinwegh gehen?

81.
Zu fragen, who die öhmen wonhafft und wie dieselbe heische?

82.
Ob den auch nit wahr, daß in gegenwart der alten und jungen Hamechers gesagt, der pater guardian hätt ihr geheimnus auß der beicht offenbahret und gesagt, sie solte ein hex sein, wolte ihmen [sic!] dießfalß bey seiner obrigkeit verklagen?

31 öhm/oheim = Onkel.

32 zehrung = Schwindsucht (Tuberkulose), deren Ursache man in der Frühen Neuzeit u.a. in einem unsittlichen Lebenswandel sah.

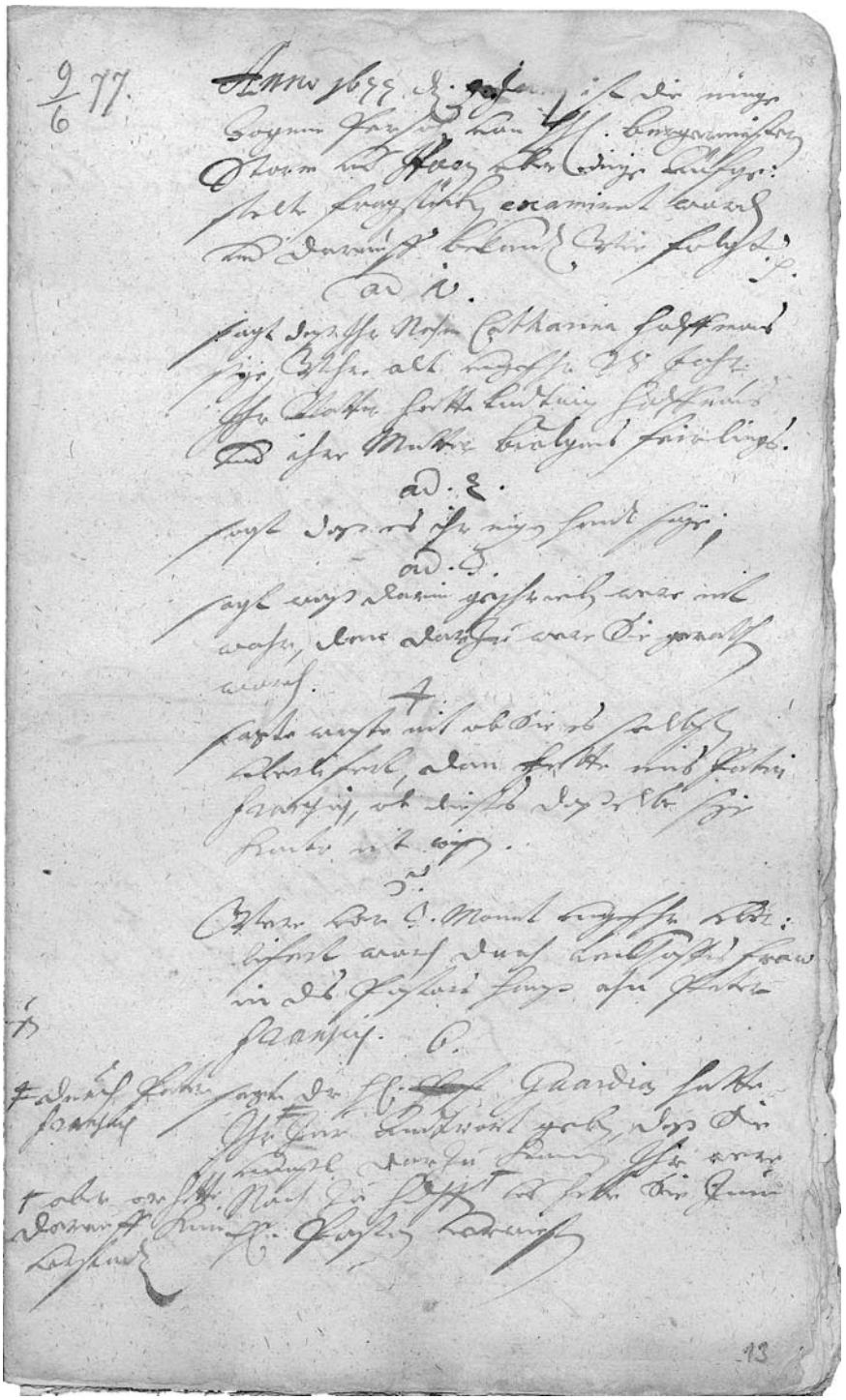

Anno 1677, den 9. Juny, ist die eingezogene persohn von [den] herren burgermeistern Storm und Hoen uber einge aufgestelte fragstücken[33] examiniret worden und [hat] darauff bekandt wie folgt:
ad 1.
Sagt, daß ihr nahm Catharina Halffmans seye, wher alt ungefehr 18 jahr, ihr vatter hette [sic!] Ludtwig Halffmans und ihre mutter Bielgens Feirlings.
ad 2.
Sagt, daß es ihr eigen handt seye.
ad 3.
Sagt, waß darin geschrieben, were nit wahr, den darzu were sie gerathen worden.
4.
Sagte, wuste nit, ob sie es selbsten uberlifert, dan hette eins patri Francis, ob dießes daßelbe seye, konte [sie] nit wißen.
5.
Wer vor 3 monat ungfehr uberlifert worden durch {...} fraw[34] in des pastors hauß ahn Pater Franscis.
6.
Sagt, der herr guardian hette ihr durch pater Franscis[35] zur andtwort geben, daß sie {...} darzu kamen, ihr were noch zu helffen, aber er hette darauff kein verstandt[36] und hette sie zum herrn pastorn verwießen.
7.
Sagte, dießes zettelgen hette [sie] im winter durch {...} fraw[37] dem herrn pastor

33 fragestücke = schriftlich aufgesetze Fragen, die einem Zeugen oder Beschuldigten bei der Befragung vorgelegt wurden.

34 Gemeint ist eine Frau mit Namen Maria (siehe Antwort 33), der Familienname ist leider nicht lesbar.

35 „durch ... Francis" wurde am Rand ergänzt.

36 „aber ... verstandt" wurde am Rand ergänzt.

37 Siehe die Anmerkung zu Frage 5.

alhie geschicket und were daß
erste [gewesen].
ad. 8.
Sagte, hette zur unzucht anleidung
geben, hette ihro aber zu keiner
zauberey verfuhret, daran were
sie unschuldig.
ad 9.
Sagt ja, und hetten ihro auch gestliche
mittel geholfen.
ad 10.
Sagt ja.
ad 11.
Sagt, pater Francis hette ihro gerathen, solches zu schreiben und von ihro zu bekennen.[38]
ad 12.
Sagt ja, und hette solches auß
rath des patris Francisci gethan,
welchen sie damals bey herrn pastorn
funden.
ad 13.
Sagt ja, und hette der herr pastor dabey gesagt[39], er were zu jung darzu[40], hette gar[41] zu vill zu thun,
hette kein zeit, konte es nit abwarten, wobey pater Francis selbst
gestanden und solches angehoert.
14.
Sagt ja, der herr pastor hette ihro
gerathen, daß sie ihrn sundthafften
zustandt der weldtlicher obrigkeit[42] selbsten offenbahrn sollte,
die macht sehen, wie ihr zu helffen
were.
ad 15.
Sagt ja.

38 „pater … bekennen" wurde über der Zeile ergänzt, ursprünglich: „were zu solcher bekentnuß von pater Franciscus franciscaner gerathen worden".

39 „und … gesaget" wurde am Rand ergänzt.

40 „zu", danach gestrichen: „und".

41 „gar" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „und".

42 „der … obrigkeit" wurde am Rand ergänzt.

ad 16.
Sagt {...} ja.
ad 17.
Sagte, hette ein solch zettulgen ahn
Pater Spormacher selbsten gelangt.
ad 18.
Sagt ja.
ad 19.
Die naß hette Ihr offt
geschwitzen[43] und hette sich einmahl
mit ein nedeln in einen finger
gestechen[44] und hette[45] der zettelgen
zway oder drey enigs gantz[46]
und enigs halb mit bluth[47] geschrieben[48] und dern eines
ahn Pater Spormacher geschickt.
ad 20.
Sagte, wiße kein ander ursach als
daß[49], weills zum geistlichen
stand große lust getragen[50] und ihr mutter
sie[51] darzu nit verhelffen wollen[52] und also
zu ihrem intent[53] gelangen kann,
hette [sie] solche zettulgen auß kleinmuth[54]
und unverstendt geschrieben.
ad 21.
Sagte, wuste sich darauff alsobalt
nit zuerinnern, were ihro alzeit
trostlich geweßen.
ad 22.
Sagte, hette dieses auß klein-
muth gethan.

43 schwitzen = bluten.
44 „gestechen" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „geschnitten".
45 „hetten" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „darmitt".
46 „ge[...]ten" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „mit ihrem".
47 „mit ... bluth" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „bloth".
48 „geschrieben" ursprünglich „verschrieben".
49 „daß", danach gestrichen: „sie".
50 „getragen" wurde am Rand ergänzt.
51 „sie" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „ihr".
52 „nit ... wollen" wurde am Rand ergänzt.
53 intentio = Absicht, Ziel.
54 „kleinmuth" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „mißmuth".

ad 23.
Sagte, wer auß[55] kleinmuthigkeith geschehen[56],
daß[57] sie zum geistlichen
stand nit hette glangen[58] konnen.
ad 24.
Sagte, hette es woll im sinn gehabt,
wuste es aber nit, ob es geschehen[59] und wan es
geschehen[60], so were es auß
einer dollerey[61] geschehen.
ad 25
Sagte, weill die mutter ihr zum
geistlichen standt nit hette helffen
wollen oder felicht[62] nit helffen konnen[63], dar ihr[64] schwester[65] auch
ihr hierin entgegen gewesen, so were sie
auff ihr cammer gangen und wer
sie lang vor dem crucifix
gesesen und geweint, were sie
in schwerer noth gefallen und eine zeit lang ohn verstandt gewesen[66], wan aber
wider
zu ihr selbsten kommen, hette sie
befunden, daß[67] [sie] geschrieben, sie wolte[68] sich mit
dem boßen geist verbinden
und hette sie der[69] brieffgen einigs
ahn Pater Spormacher und ein
an Pater Hannius uberliefert.
ad 26.
Sagt, nein, were ihro woll

55 „auß" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „die".
56 „geschehen" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „hette ihr".
57 „daß" ursprünglich „darzu daß".
58 „gelangen" wurde über der Zeile eränzt, im Text gestrichen: „komen".
59 „ob ... geschehen" wurde am Rand ergänzt.
60 „geschehen", danach gestrichen: „were".
61 dollerey = Tollheit, hier möglicherweise auch epileptischer Anfall.
62 felicht = vielleicht.
63 „oder ... konnen" wurde m Rand ergänzt, im Text gestrichen: „konnen".
64 „dar ihr" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „und ihr".
65 „schwester", danach gestrichen: „ihr".
66 „in ... gewesen" wurde am Rand ergänzt, im Text gestrichen: „ohnmacht gefallen".
67 „daß", danach gestrichen: „sie in dieser".
68 „wollte" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „das".
69 „und ... der" wurde über der Zeile ergänzt

im drum[70] vorkommen, alß wen[71]
der boß geist mitt ihro im
schlaff zu thun gehabt, welches
sie dem patri rectori Hannio
gebeicht, der ihro[72] gesagt und getrostet,
daß dießs nichts und ein boßer
phenthasia were.
ad 27. und 28.
Des nachts[73], wan sie kleinmuthig[74]
gewesen, were es ihr im drump vorkommen[75], were aber nicht geschehn
und könte dero auch nit geschehn,
die heilge sach[76] ahm halß
treget, wie sie die geistlichen
veter richtet[77].
ad 29.
Sagt nein, es wer ihr woll in der kleinmut einmahl oder[78] [sic!]
in den sin komen, were ihr aber
darnach[79] leidt geweßen.
ad 30.
Sagt, ihr gedanken were woll
geweßen, wan sie nit zu ihrem intent
kommen kundte[80], sich mit
leib und sehl dem teuffel zu ergeben.
ad 31.
Sagt, were nun auß {betten}[81] beschadet
gewesen, so[82] were [sie] zu einem weltlichen
priester, so doch nunmehr todt[83], mit etlichen anderen fraws-
person gangen, umb uber sich

70 drum/drump = Traum.
71 „alß wen" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „ob hette".
72 „ihro" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „welcher aber".
73 „nachts" wurde über der Zeile ergänzt, ursprünglich: „tags".
74 kleinmütig = mutlos, verzagt.
75 „were ... vorkommen" wurde am Rand ergänzt.
76 heilige Sache = Kreuz- oder Reliquienanhänger.
77 richten = hier im Sinne von unterweisen
78 „in ... oder" wurde am Rand ergänzt.
79 „darnach" ursprünglich „nit geschehen".
80 „kundte", danach gestrichen: „wollte".
81 Unleserliches Wort
82 „so" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „und".
83 „so ... todt" wurde am Rand ergänzt.

legen zu laßen und hilff zu suchen,
welcher priester sie in einen runden creytz [84]
gesetzt und uber sie gewesen.
[Dar]nach [85] der priester sie zu ligh[en]
genottiget [86], darin sie sich aber
geweigert.[87] Sie auch
des nachts [88] in seiner schlaffcamer,
ihrer ohnwisent, bethen lag,
were [er] des nachts [89] zu ihr kommen
und sie zur unkeuscheit gefor-
dert, alß sie aber darin
nit bewilligen wollen, hette er
gesagt, er wer zum ritter geschlagen
und hette macht, sie
zu befreyen und zu thun, waß
er wollte und weill sie ihme
zur unzucht nit gewilfahrt [90],
so wolte er ihr den teuffel
so stark anbinden, daß der ihro
alzeit nachgehen und erscheinen solte
und [sie] solte des nachts umb zwolff
uhrn auffmerken. Umb welche
zeit hette sie ein groß ge-
reusch und geteusch gehort
alß wan baumzweigen durch
die camer geschleifft worden
weren, wavon [91] sie des morgens gantz
verstelt [92] gewesen und hette von der
zeit immerhin vom boß geist
anfechtung [93] gelitten.

84 creytz = Kreis.

85 „[dar]nach" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „und hette".

86 „genottiget" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „gefordert".

87 „geweigert" ursprünglich: „gar auß scham geweigert".

88 „nachts" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „tags".

89 „nachts" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „tags".

90 willfahren = gehorchen.

91 „wavon" wurde am Rand ergänzt, darunter wurden zwei Wörter durchgestrichen.

92 verstellen = auch verdrehen.

93 anfechtung = Versuchung.

ad 32.
Sagte, were [94] keiner zauberey zugethan, allein [sie] hette ins vierte jahr solche anfechtung vom boß geist gehabt.
33.
Sagt nein. Allein [95], wan sie in der dollerey gewesen [96], were sie ohn vorwißen ihr mutter bey nachten bey {...} [97] Maria [98] gangen und dabey blieben.
34.35.36.37
Sagt, wer nit schuldig daran.
ad 38.
Sagt, weill sie [99] vom stein sehr geblagt [100] sye, so wer eine frawspersohn zu ihr kommen, die hette ihr sahmen gebracht und dabey gesagt, daß sie davon etwas einnehmen und etwaß auff ihr [101] haubt legen sollte, [dann] wurde sie beßer werden. [Sie] kondte nit wißen, ob diese fraw der boße geist gewesen oder nit.
ad 39.
Sagt ja, were vom boßen geist [102] bedrogen [103] worden.
40.
Sagt ja.
ad 41.
Sagt ja, were auß unwißnheit geschehn und were selbst damit vom bosen geist bedrogen worden.
42.
Sagt ja.

94 „were", danach gestrichen: „es".
95 „Allein" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „das".
96 „gewesen" wurde am Rand ergänzt, in der dollerey gewesen = einen epileptischen Anfall gehabt.
97 Siehe Anmerkung zu Antwort 5.
98 „Maria", danach gestrichen: „gewesen".
99 „weill sie" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „das".
100 Wahrscheinlich hatte Katharina Blasensteine.
101 „ihr", danach gestrichen: „daß".
102 „vom ... geist" wurde über der Zeile ergänzt.
103 betrogen werden = getäuscht werden.

ad 43.
Sagt, sye in die siebend woche.
44.
Sagte, weillen sie es nit auß bosheit
gethan, so konte darzu kein
mittel wißen.
45.
Sagt, [es] hette[104] ein zinnen weinkann
in[105] der stube auff dem tisch voll
wein gestanden[106] und were
sie auß vorwitz daran gangen, und weilln
sie nun den sahmen in der hand
gehabt und davon
gesen so were
es unversehens
darin gefallen.
46.
Sagt, were nur in die weinkan kommen und
nit in daß wein[107] gläß[108], [das] darneben gestanden.[109]
47.
Sagte, were auß der kirchen komen, hette
es in der handt gehabt und were in
des Herrn Leuchten hauß gangen umb florett-
bandt[110] zu kauffen[111] und weill sie aber [e]in weill
niemand funden, were [sie] auff die
stub gangen[112] und [hette] auß unbesonnenheit ein korntgen in die kan geworf-
fen[113] und were
der sahmen gewesen wie
beithen sahmen[114] und hette geschmekt
wie unkel sahmen.[115]

104 „hette" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „wer in".
105 „in" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „auff".
106 „gestanden" wurde am Rand ergänzt, im Text sind drei Wörter gestrichen.
107 „wein" wurde über der Zeile eränzt, im Text gestrichen: „hette ein wein".
108 „so" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „kommen so".
109 „gestanden" ursprünglich: „gestanden were, sie aber nichts gethan".
110 Florettband = Band aus Florett- oder Schappeseide, hergestellt aus Abfällen der Rohseidengewinnung.
111 „kaufen" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „hohlen".
112 „gangen", danach gestrichen: „wodurch es geschehen".
113 „und ... geworffen" wurde am Rand ergänzt.
114 Bedeutung unklar, möglicherweise sind Beifußsamen gemeint.
115 Bedeutung unklar.

48.
Sagte, hette kein ursach gehabt, dan es were auß einer unbesonnenheit [116] geschehen.
49.
Sagt nein.
50.
Sagt, hette zweymahl von einer
fraw sahmen empfangen und
hette daß metgen nit von diesem
letzten, sondern vom ersten sahmen
etwaß von ihrem schüß [117] bekommen,
so es [118] bey ihr stehend gethan
und gesagt batt es nit, so schadt
es auch nit [119].
51.
Sagt ja, [sie] were uber dießs
einnehmen krank worden, alhs nit
ihr schult, den daß metgen hette es ohn ihr geheisch eingenohmen und [120] sie hette es auch selbsten
gethan.[121]
52.
Sagt ja, wer ihro von gestlichen
gerathen [worden].
ad 53.
Sagt ja stark.
54.
Sagt, hette Christin geheischen, wüste den
zunahmb nit, were hier nit zu hauß,
were ein magt gewesen und nunmehr
ahn ein soldathen verheyretht.
55.[122]
Sagt ja, wer im leben, wuste
aber nit who ietzo wohnhafft.

116 „auß … unbesonnenheit" wurde am Rand ergänzt, der ursprüngliche Text ist gestrichen.

117 schüss = rhein. Anteil.

118 „es" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „und hett".

119 Bat es nit, schad es nit = Nützt es nicht, schadet es auch nicht.

120 „daß … und" wurde am Rand ergänzt.

121 „gethan" ursprünglich: „genohmen."

122 „55.", danach gestrichen: „et 56."

56.[123]
Sagte, die fraw hett ihr gesagt,
sie solte es einnehmen, dan wird es mit
ihro beßer werden. Alß aber
das metgen kranck worden, dabey
hette sie gespurt, daß es der
boß geist gewesen.
57.
Sagt, were in ihrer mutter behaußung in der stuben[124]
geschehen[125].
58.
Sagt, sie hett den sahmen den Capu-
cinen zu Dußldorff[126] geben, die
ihr auch ander underricht und
zum[127] guten standt gebracht.
59.
Sagt nein, wan sie pein empfangen[128],
so were ein fraw zu ihr kommen
und den sahmen gebrauchen, weill
aber sie gespurt, daß sich die
pein geargert,[129] were sie
gewohr wurden, daß es der boß geist
geweßen und hette den sahmen
6 mahl fur ihr selbst gebracht.
60.
Sagt nein.
61.
Sagt, weill sie zum geistlichen standt
lust [gehabt], so were[130] der bose
geist beim abent auff der cammer vor 3 monath[131] in gestalt einer fraw zu ihr
kommen und ihr {...} tragen, wie die jesuitenschen pflegen zu tragen[132], gebracht

123 „56." Eine erste Antwort wurde gestrichen: „56. Sagte, wißte es nit".

124 „in ... stuben" wurde am Rand ergänzt.

125 „geschehen", danach gestrichen: „da sie in der stuben gefegen".

126 Möglicherweise sind die Klarissen in Düsseldorf gemeint, die wie die Kapuzienerinnen nach der Regel des Heiligen Franziskus lebten.

127 „zum" ursprünglich „zum wieder".

128 „empfangen" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „bekommen".

129 „geargert", danach gestrichen: „davon"; geargert = verstärkt.

130 „were", danach gestrichen: „eine frau".

131 „beim ... monath" wurde am Rand ergänzt.

132 „wie ... tragen" wurde am Rand ergänzt.

und weilln diese frawpersohn
augenblichlich in der camer hie-
rum gangen, sie auch jemanden von [133] der
treppen hinab hoeren gehen, so hette
sie daran gemirkt, daß es der
boße geist gewesen [134]
und hette sie diese krage [135] dem
Patri Franchis franciscaner ordens [136] des morgens
strak [137] zugebracht.
62.
Sagt nein.
ad 63.
Sagt, wer nit geschehen.
64.
Sagte, die persohn hette ihr vor etwa 15 [sic!] jahren [138] zur
unzucht aber nit zur zau-
berey verfuhrt.[139]
Hette [140] es etlichmahl
gethan, darnach gebeicht uber
daß {...} [141] dem gardian
geben.
65.
Sagte, sie wer gebrucklich und
hette die persohn ihr solchs
einmahl ader sechs gethan
66.
Sagte, will ihr der geist in
gestalt einer fraw offter er-
schienen [142], sahmen und andere
sachen zugebracht, so hette sie

133 „von" wurde über der Zeile ergänzt.

134 „gewesen", danach gestrichen: „welche gesagt, daß dieße krage ihr von einer ander person verehrt worden were".

135 krage = Kragen, Umhang.

136 „franciscaner ordens" wurde am Rand ergänzt.

137 strak/strax = direkt; „strak", danach gestrichen: „gegeben".

138 „vor ... jahren" wurde am Rand ergänzt.

139 „verfuhrt", danach gestrichen: „vor etwa 15 jahren".

140 „hette" ursprünglich „jahren hette".

141 Unleserliches Wort, wahrscheinlich handelt es sich um ein Wort im Bedeutungszusammenhang mit Geständnis.

142 „erschienen", danach gestrichen: „und".

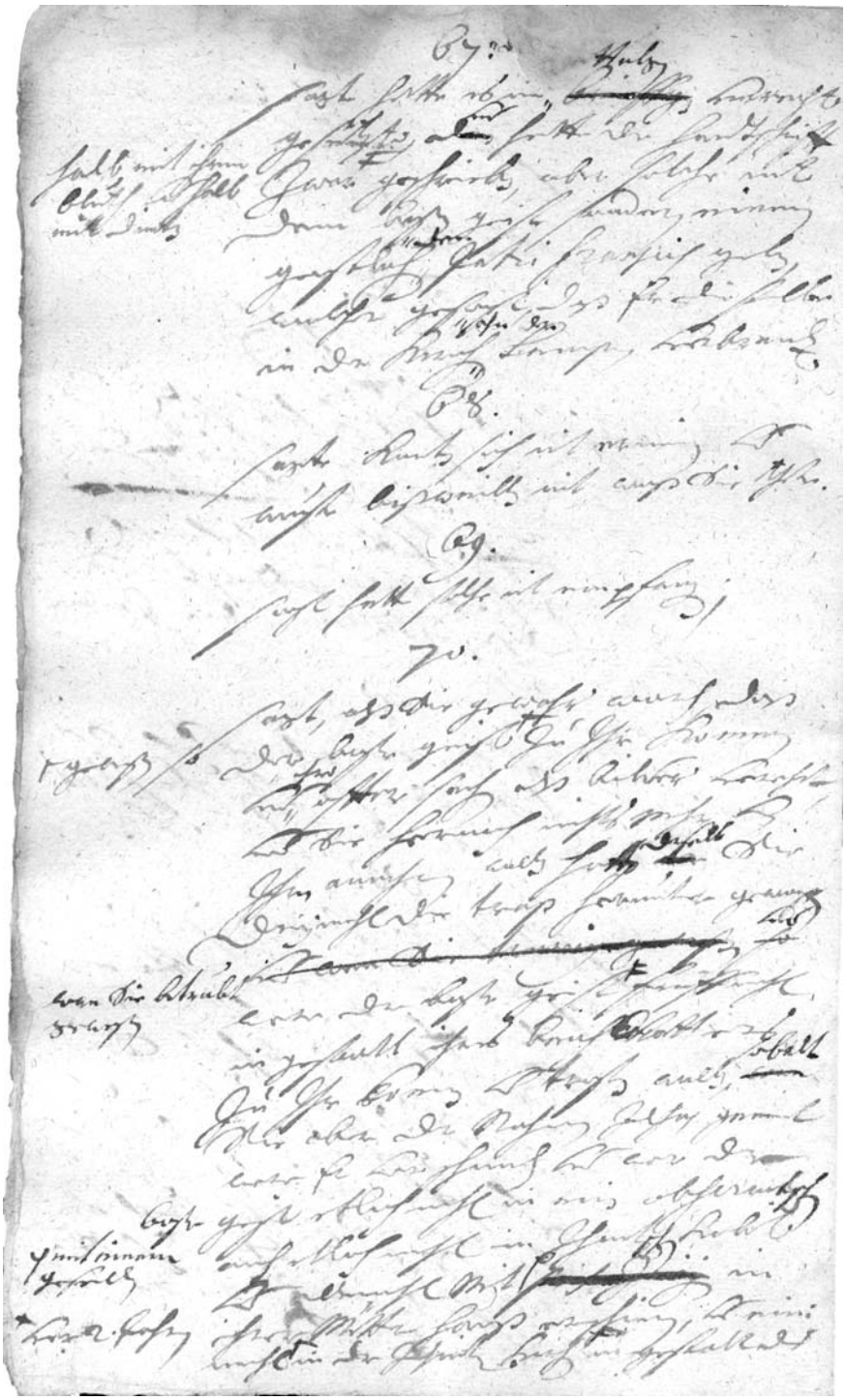

auß angst solches ahn die
geistliche geschreiben undt sie
zu holffen [gebeten], were auch von zweyen
Capunininen [sic!] drey tag nachein-
ander uberlegen[143] worden und hette
man in sechs wochen nichts boßes mehr
gesehn.
67.
Sagt, hette es in {dem ze}ttulgen[144] unrecht
gesetzt und[145] hette die handtschrifft
zwar halb mit ihrem bluth und halb mit dinten[146] geschrieben, aber solche nit
dem bosen geist, sondern einem
geistlichen, dem patri Francis, geben,
welcher gesagt, daß er dieselbe
in der kirchen ahn der lampen verbrandt.
68.
Sagte, konte sich nit erinnern und
wuste bißweilln nit, waß sie thete.
69.
Sagt, hett solche nit empfangen.
70.
Sagt, als sie gewahr worden, daß [es]
der bose geist gewesen, so zu ihr kommen
und ihro offter sachen alß bilder verehrt
und sie hernach nichts mehr von
ihm anehmen wolln, hette derselb sie
dreymahl die trep herunter geworffen
und, wen sie betrubt gewesen[147],
were der bose geist funffmahl
in gestalt ihres beichtvatters
zu ihr komen und [hätte sie] trosten wollen. Sobalt[148]
sie aber den nahmen Jesus genennt,
were er verschwunden und wer der
boße geist etlich mahl in ein {...}
auch etlich mahl in {...} habit

143 überlegen = bedecken, überstreuen, hier wohl mit Gebeten o.ä.

144 „zettulgen" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „brieffgen".

145 „und" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „den".

146 „halb ... dinten" wurde am Rand ergänzt.

147 „und ... gewesen" wurde am Rand ergänzt, im Text gestrichen: „und wen sie traurig gewesen so".

148 „sobalt" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „wen".

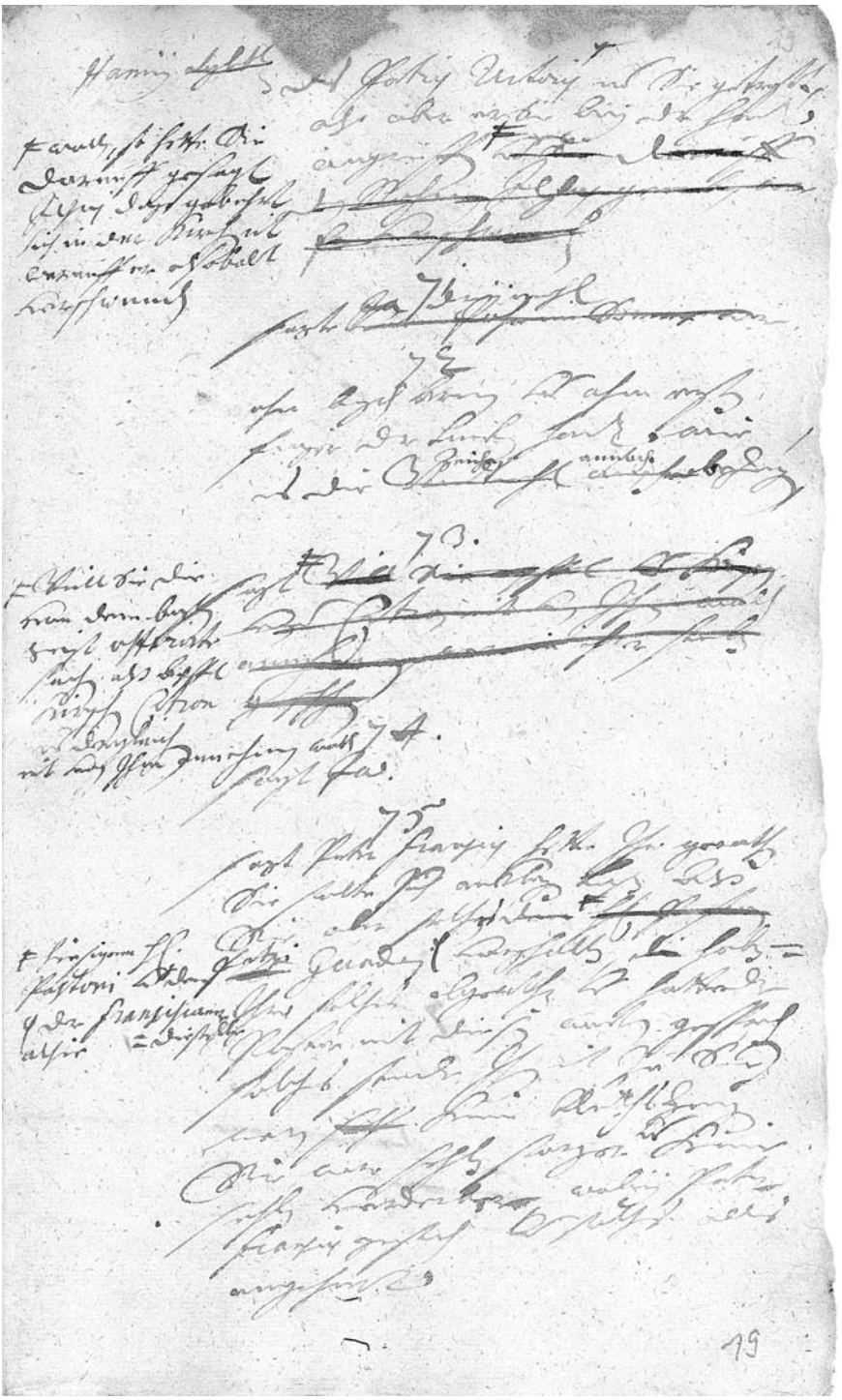

und alsmahl mit einem geselln [149] in
ihrer mütter hauß erschienen, und ein-
mahl vor 2 jahren [150] in der jesuitenkirchen [151] in gestalt des
des patris rectoris Hanny [152] und sie getrost,
als aber er sie bey der hant
angriffen wollen, so hette sie darauff gesagt: „Jesus, daß gebehrt [153] sich in der
kirchen nit!" Worauff er alsobalt verschwunden [154].

71.
Sagte ja dreymahl.

72.
Ahn beyden bernen [sic!] [155] und ahm ersten
finger der linken handt, wie
es die zeichen annoch [156] bezeugen.

73.
Sagt, weill sie die von dem bosen geist offerirte sachen, alß apffel, kirschen, citron und dergleichen, nit von ihm annehmen wollen [157]

74.
Sagt ja.

75.
Sagt, pater Francis hette ihr gerathen,
sie solte sich anklagen laß[en]. Alß
sie aber solches hiesigem herrn pastori und den patri [158]
guardini der franciscaner alhie [159] vorgehalten, da haben
diesselbe ihr solches abgerathen und hatte der
pastori mit diesen worten gesprochen,
solchs stende ihm [n]it zu, sie
wern keine bluthszeugen [160]
sie wer[n] sehlnsorger und keine

149 „einem geselln" wurde am Rand ergänzt, im Text sind drei Wörter gestrichen.

150 „vor ... jahren" wurde am Rand ergänzt.

151 Die Jesuitenkirche befand sich an der Oberstraße, heute: Haus Rottels.

152 „Hanny" wurde am Rand ergänzt, danach gestrichen: „obgemelter".

153 sich gebühren = sich gehören.

154 „wollen ... verschwunden" wurde am Rand ergänzt, im Text gestrichen: „und sie darauff den nahmen Jesus genannt, wer er verschwunden".

155 berne = wahrscheinlich gemeint Beine.

156 „zeichen annoch" wurde über der Zeile ergänzt, ursprünglich: „wundtmahl [...]".

157 „weill ... wollen" wurde am Rand ergänzt, im Text gestrichen: „weill sie die apffel und kirschen und citron nit von ihm wolln annehmen, were in ihrer stuben geschehen".

158 „hiesigem ... patri" wurde am Rand ergänzt.

159 „der ... alhie" wurde am Rand ergänzt.

160 Blutzeuge = Märtyrer.

sehlnverderber, wobey pater
Francis gestanden und solches alls
angehoert.
76.
Sagte, wer nachgehendts zu dem
pater guardian nit gangen sondern
alß pater Francis ihr anleidung
geben und gerathen, daß sich anklagen
lasen sollte, hette sie darauff
gesagt, daß solchs umb ihrer
elter will nit gern haben machte,
worauff pater Francis[161] ihr
zur andtworth [geben], solches kinte woll
heimblich durch ein schlaffdrank
oder laßung einer ader geschehen. Darzu
sie geandtwort: „So mechte es dan
geschehen".
77.
Sagt ja, und hette der boße geist ihro
solchs in gestalt einer fraw ge-
sagt in ihrer elter hauß vor etwa
3 monathen, warauff sie geandtwort
mit dißen worten: „Da behute mich Jesus
vor", worauff derselb verschwunden.
78.
Sagt ja.
79.
Sagte, daß ihr ohneimb Cornelius
Firlings im trunk solches auß eiffer
gesagt[162],
sie hette aber nichts
angestifftet.

161 „Francis", danach gestrichen: „zu".

162 „gesagt", danach gestrichen: „daß der guardian dero solches verhaltet".

80.
Sagt, were nit in deß pastors
hauß gesagt, sondern auff St.
Janis[163] her in der Munsterkirchen[164].
81.
Cornelius Firlings auff der
Rheinstraße wohnhafft, [hätte] ihro solches
auß trunknheit gereden.
82.
Sagt, hette von der beichten nichts
gemildet, sondern allein vor
dieser person gesagt, sie hette
patri guardian viel guths
gethan, und were zu ihm kommen
mit ihrer mutter und hett ihr
sachen wieder gefordert, so hette[165]
derselbe sie gescholden.

163 St. Janis, wahrscheinlich St. Johannes (24. Juni).

164 Gemeint ist die Stiftskirche St. Quirin, das Qurinusmünster

165 „hette" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „worauff".

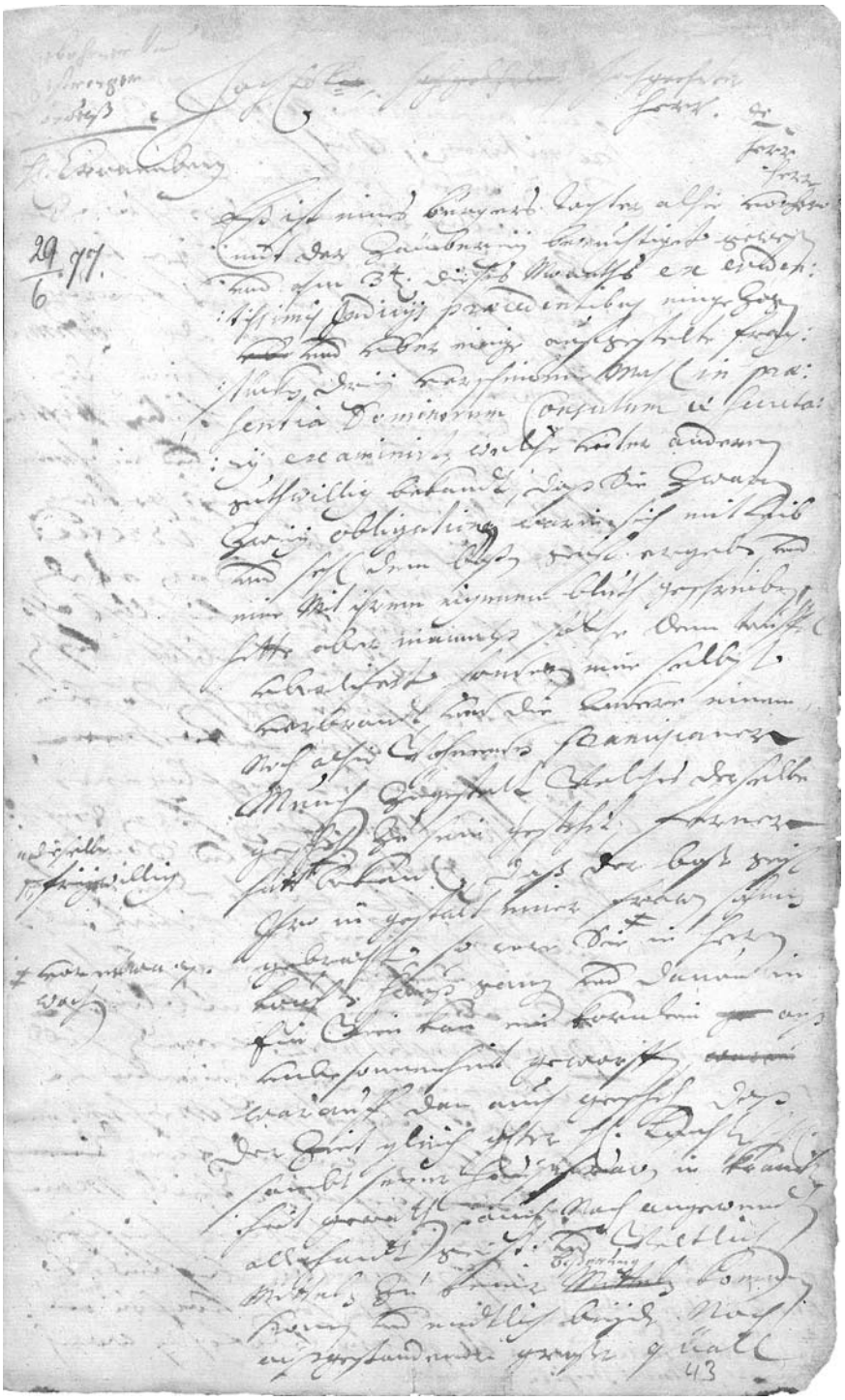

Schreiben des Rates der Stadt Neuss an Caspar von Cronenberg, 29. Juni 1677 (StAN, B.02.01, V 18b fol. 43–44)

[Anrede]
Eß ist eines burgers tochter alhie vorher
mit der zauberey beruchtiget[166] gewesen
und ahm 3. dieses monaths ex
ardentissimis judiciis praecedentibus[167] eingezogen
und[168] uber einige aufgestelte frag-
stücken drey verschiedene mahl in prae-
sentia dominorum consulum et secreta-
rij examiniert[169], welche unter anderem
guthwillig bekandt, daß sie zwarn
zwey obligationen[170], worin sich mit leib
und sehl dem boßen geist ergeben, und
eine mit ihrem eigenen bluth geschrieben
hette, aber niemalß solche dem teuffel
uberlifert, sondern eine selbst
verbrandt und die andere einem
noch alhie wohneneden franciscaner-
munch zugestelt, welches derselbe
geschehen zu sein gestehet. Ferner
hett dieselbe freywillig[171] bekandt, daß der boß geist
ihro in gestalt einer fraw sahmen
gebracht. So wer sie vor etwa 7 wochen[172] in herrn
Louchtens hauß gangen und davon in
ein weinkan ein kornlein [von den Samen] auß
unbesonnenheit geworffen[173],
warauff dan auch geschehen, daß
derzeit gleich obgemelter herr Luchten
sambt seiner haußfraw in krank-
heit gerathen, auch nach angewandten
allehandt geist- und weltlichen

166 berüchtigen = beschuldigen.

167 „ex ardentissimis judiciis praecedentibus": nach vorhergehender Folter.

168 „und" ursprünglich „und uber".

169 „in praesentia dominorum consulum et secretarij examiniert", frei übersetzt: in Anwesenheit der Ratsherren und des Stadtsecretärs befragt/untersucht.

170 obligation = hier Brief.

171 „dieselbe freywillig" wurde am Rand ergänzt.

172 „vor ... wochen" wurde am Rand ergänzt.

173 „geworffen" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „worin".

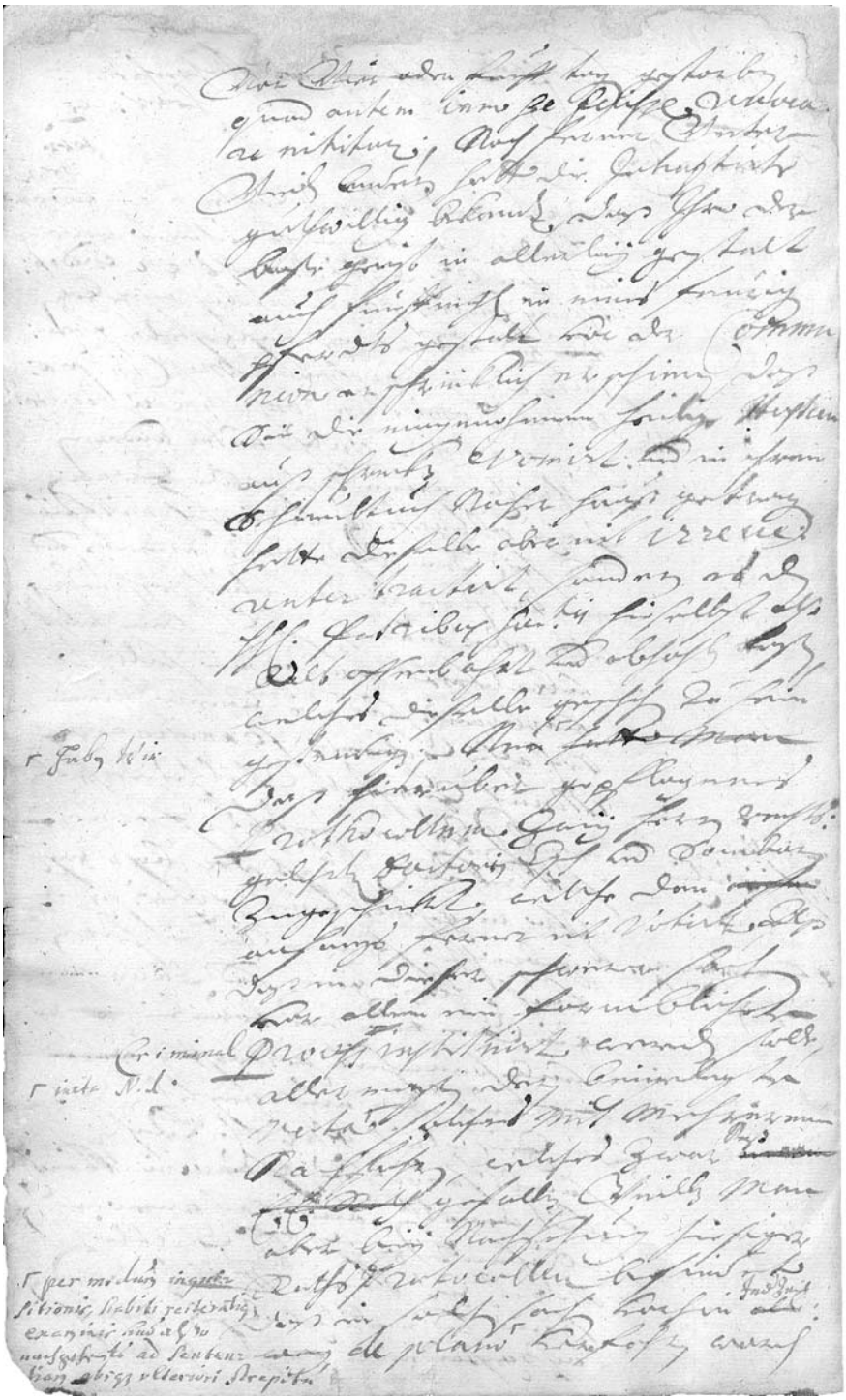

mitteln zu keiner beßerung [174] kommen
kommen [sic!] und endtlich beyde nach
außgestandener großer qüall
vor vier oder funff tagen gestorben,
quod autem iam se fuisse revoca[ta]
re nititur.[175] Noch ferner unter
vieln andern hatt die inhaftirte
guthwillig bekandt, daß ihro der
boße geist in allerley gestalt
auch funffmahl in eins feurigen
pferdts gestalt vor der commu-
nion erschrücklich erschienen, daß
sie die eingenohmenen heiligen hostien
auß schrecken evomirt [176] und in ihrem
schneubtuch nacher hauß getragen
hette, dieselbe aber nit irreve-
unter tractirt, sondern es dem
herrn Patri Hannius hieselbst also-
balt offenbahrt und abhohlen laßen,
welches dieselbe geschehen zu sein
gestendig. Nun haben wir [177]
daß hieruber gepflogenes [178]
prothocollum zwey herrn rechts-
gelehrten, doctoribus Esch und Sonborn,
zugeschicket, welche dan
anfangs ferner nit votirt [179], alß
daß in dieser schwerer sachen
vor allem ein formblicher
criminalprocess [180] instituirt [181] werden solle
aller negsten drey beygelegte
acta iuxta n. 1 [182] solches mit mehreren

174 „beßerung" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „mitteln".

175 „quod autem iam se fuisse revoca[ta] re nititur", frei übersetzt: was sie aber bereits widerrufen hat.

176 evomirt = erbrochen.

177 „haben wir" wurde am Rand ergänzt, im Text gestrichen: „hette man".

178 gepflogen = erstellt.

179 votieren = sich für etwas aussprechen.

180 „criminal" wurde am Rand ergänzt.

181 instituieren = einsetzen, hier im Sinne von „ein Verfahren einleiten".

182 „iuxta n. 1" wurde am Rand ergänzt.

nachsehen, welches zwar unß [183]
gefallen, weilln man
aber bey nachsehung [184] hiesiger
rathsprotocollen befindet,
daß in solchen sachen vorhin jederzeit [185]
de pleno per modum inquisitionis habiti reiterratique examinis [186] und alßo nachgehents ad sentenziam ubique ulteriori preptitu [187] verfahren worden
und [188] von de[n] derzeit
gebrauchten rechtsgelehrten quoad
formam processus [189] keine difficultät
gemacht worden seye, wie solches,
daß haben n. 2 beygelegts und im
jahr 1635 in simili causa [190] geführtes
protocollum mit mehreren bezeuget. Damit aber wir [191] in
diesem fall sicher gehen und in keinem
anstoßen [192] machten {...}, ob hiesiger, gar wohl bekandter [193]
herr vogt auff den actiones ganaw
advertirt [194], man auch darin anstehet,
wan ein ordentlicher process instituirt wurde, ob auch der herr vogt
ursach nehmen konnte, sich alßdan darzu einzutringen ehe und zuvor er mit beyden burgermeistern zu den peinlichen examina beruffen zu werden pflegte [195], so
haben wir [196]

183 „unß" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „meinem erwürdigen rath".

184 nachsehung = Durchsicht.

185 „jederzeit" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „allweg".

186 „de pleno per modum inquisitionis habiti reiterratique examinis", frei übersetzt: im Plenum nach Art der erfolgten Befragung und der wiederholten Prüfung.

187 „ad sentenziam ubique ulteriori preptitu" wurde am Rand ergänzt; frei übersetzt: ein übliches Urteil

188 „und" ursprünglich „und seye".

189 „quoad formam processus", frei übersetzt: in Bezug auf die Form des Prozesses.

190 „in simili causa", frei übersetzt: in einem ähnlichen Fall.

191 „wir" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „ewer erwürdiger rath".

192 anstoß = Ärgernis.

193 „gar ... bekandter" wurde am Rand ergänzt.

194 advertieren = zuwenden, hinwenden.

195 „ehe ... pflegte" wurde am Rand ergänzt.

196 „haben wir" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „hatt nun ehrsamer rath".

beschloßen zu mehrerer sicher-
heit dieses ahn Ewre hochedle [...] [197], dem unßer alte sachen ahm besten bekandt sein [198],
zu uberschicken und derselben
rechtliche meinung und guthbe-
finden [199] einzuhohlen und zueroffnen [200]
und mit diesem copeilichen
unbeschwert zukommen zu
laßen.

[Grußformel]

Neuß den 29. Juny 1677

197 „[...]" wurde über der Zeile ergänzt, im Text ursprünglich: „herligkeit".

198 „dem ... sein" wurde am Rand ergänzt.

199 guthbefinden = Gutdünken, Zustimmung.

200 eröffnen = kund tun; „und zu eroffnen" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „also dieselbe dienstlichen ersucht dero gutbefinden hieruber meinem ersahmen rath gegen gebuhrende erstattung [„gegen ... erstattung" wurde am Rand ergänzt] zu eroffnen".

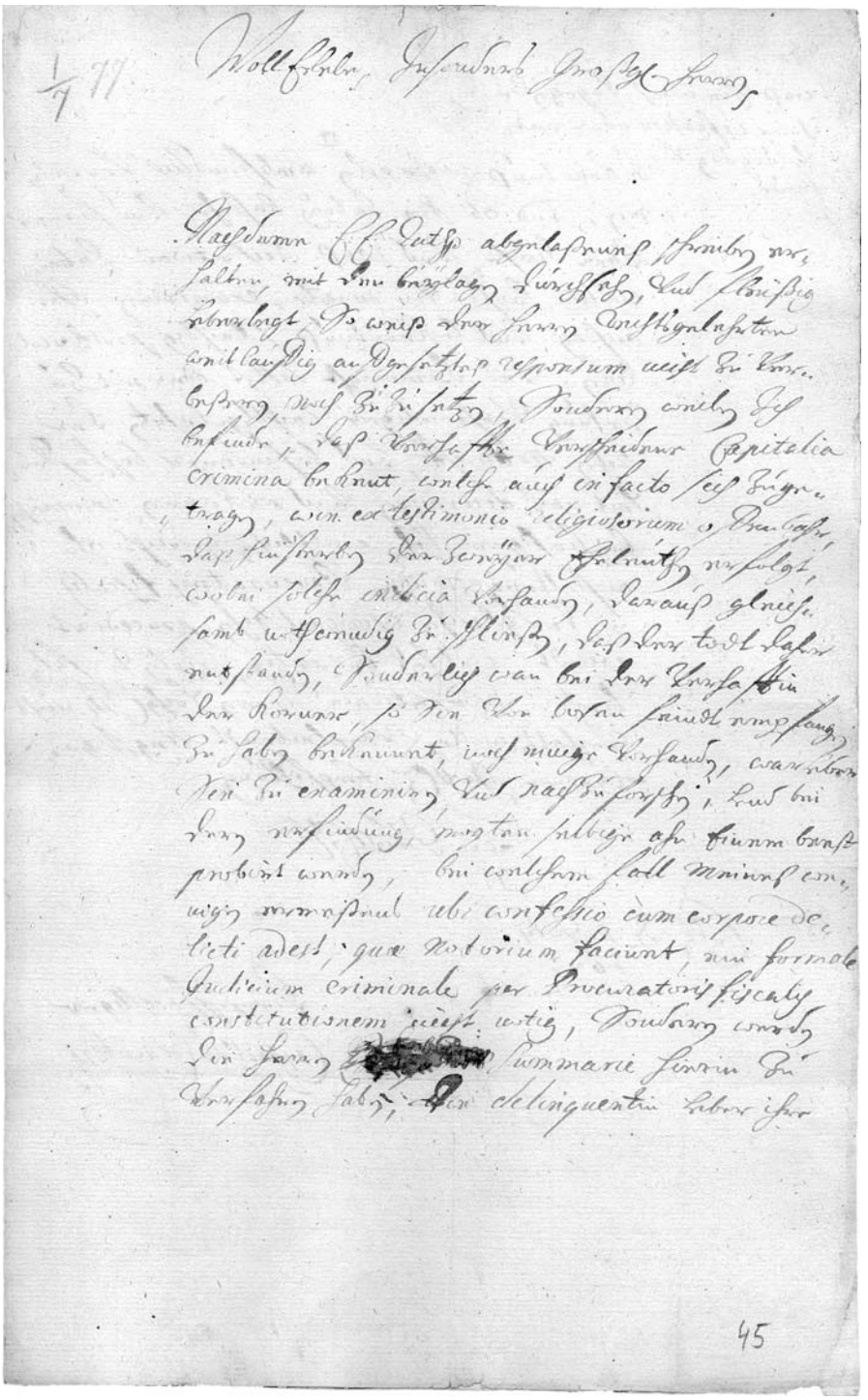

Antwortschreiben Caspar von Cronenbergs an den Rat der Stadt Neuss, 1. Juli 1677 (StAN, B.02.01, V 18b, fol. 45)

Wolledele, insonders großgnädige herren etc.

Nachdeme [ich] eures erwürdigen raths abgelaßenes schreiben erhalten, mit den beylagen durchsehen und fleißig uberlegt, so weiß [ich] der herrn rechtsgelehrten weitlauffig[201] auffgesetztes responsum[202] nicht zu verbeßern noch zuzusetzen, sonderen, weilen ich befinde, daß verhaffte verscheidner capitalia crimina[203] bekent, welche auch in facto sich zugetragen, wen ex testimonio religiosorium[204] offenbahr daß hinsterben der zweyer eheleuthen erfolgt, wobei solche indicia vorhanden, darauß gleichsamb {...} zu schließen, daß der todt daher entstanden. Sonderlich, wan bei der verhafftin der korner, so sie von bosen feindt empfangen zu haben bekennet, noch einige vorhanden, waruber sie zu examiniren und nachzuforschen und bei dern erfindung mogten selbige ahn einen beest probirt werden, bei welchem fall meines wenigen ermeßens, ubi confessio cum corpore delicti adest, qua notorium faciunt, ein formale judicium criminale per procurationis fiscalis[205] constitutionem[206] nicht notig, sondern werden die herrn summarie hierin zu verfahren haben, die delinquentin[207] uber ihr

201 weitläufig = ausführlich, mitunter auch im Sinne von umständlich.

202 responsum = Antwortschreiben.

203 capitalia crimina = Kapitalverbrechen.

204 testimonium religiosorum = Zeugnis, Aussage einer geistlichen Person.

205 procurator fiscalis = Ankläger in kirchlichen Prozessen.

206 „ubi ... notig", frei übersetzt: wenn ein Geständnis mit Beweisen vorhanden ist, wodurch die Tat offenkundig wird, ist ein formaler Kriminalprozess durch Anordnung eines Procurators Fiscalis nicht notwendig.

207 delinquentin = Beschuldigte, zu Verurteilende.

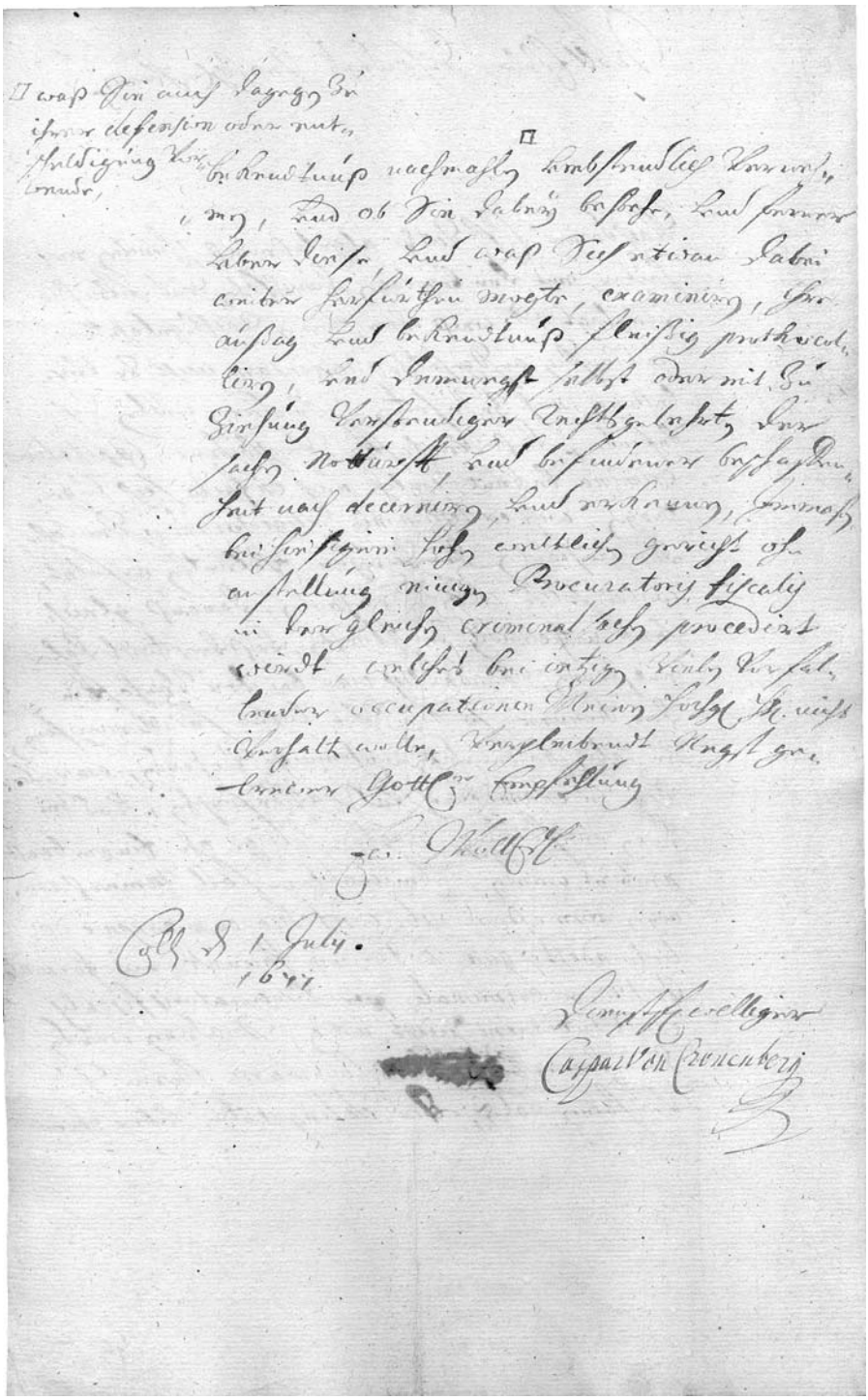

bekendtnuß nochmahlen, waß sie auch dagegen zu ihrer defension [208] oder entschuldigung vorwende [209], umbstendlich vernehmen, und [fragen,] ob sie dabey bestehe und ferner uber diese, und waß sich etwan dabei weiter herfur thun mogte, examiniren, ihr außag und bekendtnuß fleißig prothocolliren und demnegst selbst oder mit zuziehung verstendiger rechtsgelehrten der sachen notturftt [210] und befundener beschaffenheit nach decimiren [211] und erkennen, immahlen bei hiesigem hohen weltlichen gericht ohn anstellung einigen procuratoris fiscalis in dergleichen criminalsachen procedirt [212] wirdt, welches [ich] bei jetzigen vielen vorfallender occupationen meinen hochgemelten herren nicht verhalten wolle. Verpleibendt negst getrewer Göttlicher empfehlung.
Ewer Wolledlen
Colln, den 1. July 1677
Dienstwilliger
Caspar von Cronenberg

208 defension = Verteidigung.

209 „waß ... vorwende" wurde am Rand ergänzt.

210 notdurft = Notwendigkeit.

211 decimieren = eingrenzen.

212 procedieren = nach einem festgelegten, rechtlichen Verfahren vorgehen, einen Prozess führen.

(Vierter) Entwurf des Schreibens des Rates der Stadt Neuss an Kurfürst Maximilian Heinrich, 25. August 1677 (StAN, B.02.01, V 18b, fol. 62–63v)

Auß Ewer Churfrlichster Durchlauchtt unterm 6.
und 7. dieses gnedigst außgelaßenen befehlch-
schreiben haben wir in mehrerem ersehen,
waßgestaldt dieselbe nicht allein berichtet,
alß solten wir eine junge burgerstochter,
so der zauberey beziechtiget, unzulaßiger-
weiß in hafftung zu pringen und dargegen
mit der inquisition zu verfahren understan-
den [haben], sodan[213] eine, im ehebruch gelebte,
fraw ohne dero vogten und des gerichts[214]
erkentnus dimittirt[215], sondern [hätten]
auch sogar unß vernehmen laßen, daß
unß daß ius gladii[216] und merum imperi-
um[217] gebuhren thate und gleich Ewer Chur-
furstlichen Durchlauchtt dergleichen iurisdiction und
deß meri imperii, ja auch sogar deß an-
griffs[218], unß alß dero von Ewer Churfürstlichen
Durchlauchtt vorfahren hochsehligen andenckens
ertheilt-, publicirt- und confirmirter[219]
statt Neußischer policey- und gerichtsordnung[220] zu
gegen, nicht gestendigh. Also gnedigst anbe-
fohlen, erstgemelte persohn nicht weniger
in dero vogtens Sibenii gewaldt zu
liefern, alß wegen dießer unserer
verantworttung underthenigst einzu-
pringen.
Wan nuhn aber gnedigster Churfurst
und herr so thane policey- und gerichts-
ordnung vor diesem mehrmahlen angefuhr-
termaßen gestaldt littera A. und B. bey-

213 „so" wurde über der Zeile ergänzt, im Text gestrichen: „wir".

214 gerichts, ursprünglich: gerichtsschreibens.

215 dimittieren = entlassen.

216 ius gladius = Blutsgerichtsbarkeit

217 merum imperium = Gerichtsbarkeit, Gesetzgebungsgewalt

218 angriff = Verhaftung.

219 confirmieren = bestätigen.

220 „und gerichts" wurde am Rand ergänzt.

gehendts zu ersehen, nicht allein zu keiner
observantz [221] pragt, sondern auch in angriff
und examinirung delinquirender
personen, unß niehmahlen einiges anderen
angenohmen, alß wie von undencklichen
jahren alhie in steder observantz und
gebrauch gewesen, wobey Ewer Churfürstliche
Durchlaucht selbst und dero hochloblichste
vorfahren hochseligsten [222] andenckens unnß
jederzeit und biß auff gegenwertigen
pfall manutenirt [223] und gehandthabt,
inmaßen wir vielmahlen durch chur-
fürstliche rescripta [224] und befelcher darzu
gnedigst erinnert worden, daß nemblich
auff betretten [225] der delinquenten die-
selbe durch unser stattdiener er-
griffen mit beruff- [226] und zuziehung
der rathspersohnen (warin die gerichtsscheffen jedesmalß miteinbegriffen
seindt) [227] examinirt und
den jungst befundenen dingen und wichtig-
keit der sache nach mit eingehohltem rath
der rechtsgelehrten (wan mit peinlicher
frag zu verfahren) in gegenwart hiesigen
Vogtens (welcher zu allen, auch peinlichen
und executions actibus [228] jederzeit zuge-
zogen) geschritten wirdt, welcher modus
in criminalibus procedendi [229] alhie auß denen
von etlichen sæculis [230] biß hiehin gefuhrten
publicis prothocollis [231] klarlich zu remonstri-
ren [232], und ist weder den gemeinen beschriebenen

221 observantz = Gebrauch, Herkommen, Beobachtung.

222 „hoch" wurde über der Zeile ergänzt.

223 manutenieren = schützen.

224 rescript = Antwortschreiben

225 betretten = bitten.

226 „beruff", danach gestrichen: „zu".

227 „rathspersohnen ... seindt" wurde am Rand ergänzt, im Text gestrichen: „gerichtsscheffen".

228 „peinlichen und executions actibus", frei übersetzt: Handlungen, Folter und Execution betreffend.

229 „modus in criminalibus procedendi", frei übersetzt: welcher Verfahrensverlauf.

230 saeculum = Jahrhundert.

231 publicus prothocollus = öffentliche Protokolle.

232 remonstrare = eigentlich „wieder zeigen, einwenden", hier wahrscheinlich im Sinne von „nachweisen".

rechten, und viel weniger der carolin constitution[233] zuwidder, sondern vielmehr der
vorfahren sonderbahrer eiffer und sorgfalt
in dergleichen wichtigen criminal leib und
seell betreffenden sachen abzunehmen.
Darhero dan auch Ewer Churfürstliche Durchlauchtt
und dero hochloblichen vorfahren diesen
thumblichen[234] gebrauch und observantz bei
der huldigung unß gnedigst confirmirt und
bestettigt. Nuhn ist mit jetzo
inhafftirter persohn anderster nicht alß
wie vorgemeltem, der vorfahren exempel nachgefolgt worden. Eine gleiche beschaffenheit hats mit der im ehebruch
befundener frawe, dan, nachdeme der
eheman[235] die that vergeben, und dieselbe
widder zur ehepflicht auffgenohmen,[236] ist sie auch mit eingehohltem rath upartheyischen rechtsgelehrten[237] mit einer
wollverdienter straff dimittirt[238] worden,
dabey umb so weniger ichts zu viel beschehen, daß auch jetziger vogt so wenig
vor sich alß [für] seine prædecessoren[239] nit
wirdt vorbringen konnen, daß eß jhemalen
anderster in der gleichen fallen procedirt oder gehalten[240] [worden] seye.
Alß haben solches Ewer Churfürstliche Durchlauchtt
gegenberichtlich im schuldigstem gehorsam[241] nicht verhalten sollen,
underthenigst pittendt, sie gnedigst ger[e]ichen,
unß uber daß altes herpringen nicht zu
beschweren, sondern dabey ferners gnedigst zu manuteniren und handtzuhaben.

233 Constitutio Criminalis Carolina (CCC), auch peinliche Gerichtsordnung, das erste deutsche Gesetzbuch, das Strafrecht und -prozess reichsgesetzlich regelte. Es wurde 1532 auf dem Regensburger Reichstag durch Karl V. in deutscher Sprache erlassen.

234 thumblich = üblich, hergebracht.

235 „eheman", danach gestrichen: „ihr".

236 „auffgenohmen", danach gestrichen: „also keine criminalsach vorhanden".

237 „sie ... rechtsgelehrten" wurde am Rand ergänzt, statt „sie" im Text ursprünglich „dieselbe".

238 dimittirt = erlassen.

239 prædecessoren = Vorgänger.

240 „gehalten" ursprünglich „gehalten worden".

241 „im ... gehorsam" wurde am Rand ergänzt.

25. August 1677
Schreiben des Rates der Stadt Neuss Kurfürst Maximilan Heinrich, 11. Dezember 1678 (StAN, B.02.01, V 18b, fol. 64)

Es hat Ewer Churfurstliche Durchlauchtt vogt zu Neuß Lt.
Sybinius unß copeylich zugestelt, was sie demselben
ahm 24. Novembris jungst wegen der alhie in hafft
sittzender, und deß zaubereylasters beziechteter
weibspersohnen gnedigst ahnbefohlen, darauff dan
wir zu unserer underth[enig]ster verantworttungh [242]
gehorsambst nicht verhalten [243] sollen, daß wir
unserstheils nicht ermangelt [244], daßjenigh
vorzunehmen, waß vermögh dießer [statt]
uhralten herkommen, recht und gerechtigkeiten
zu befurderung [245] der hailsammer justitz in causis
criminalibus observirt [246] undt erfordert [247] wirdt,
zu dem endt wir auch die acta einigen unpar-
theyschen rechtsgelehrten wegen der sachen
importantz in re tam gravi et ardua [248] zustellen laßen.
Weilen aber dieselbe, unerachtet wir tag vor
tagh einstendig anmahnen laßen, mit ihrem
bedencken [249] so balden nicht fertig sein können,
undt wir selbiges allererst heut auß deren
händen empfangen haben, alß leben wir [in] der
underth[ähnig]ster zuversicht, es werden Ewer
Churfurstliche Durchlauchtt unß zu ungnaden nicht
außdeuten, daß wir in dießer schwerer
sachen, wie gern auch gewolt, eher nicht
verfahren können. Nunmehr aber werden
wir auff der rechtsgelehrten einkommens
bedencken die schleunige justitz zu administriren [250]
nicht underlaßen, Ewer Churfurstliche Durchlauchtt
underthenigst bittendt, sie geruhen nicht

242 verantwortung = Rechtfertigung.
243 verhalten = zurückhalten, verschweigen.
244 ermangeln = unterlassen.
245 befurderung = Nutzen, Vorteil.
246 in causis criminalibus observieren = in Kriminalfällen beachten.
247 erfordern = verlangen.
248 „in re tam gravi et ardua", frei übersetzt: in so ernsten und schwierigen Dingen.
249 bedenken = schriftlich niedergelgtes persönliches Urteil, Einschätzung.
250 administrieren = veranlassen.

zu gestatten, daß auff eines oder [des] anderen
viel zu miltes anbringen, wir in unßeren,
von deroselben gnedigst conformirten privilegien,
alten herkommen undt gerechtigkeit und deren
possession [251] solten turbirt [252] oder die beym kayserlichen
cammergericht befangene rechtssach wieder
unßeren willen zu prosequiren [253] genötiget
werden. Ewer Churfürstliche Durchhlaucht zu allem
hohen furstlichen wohlstandt und friedsamer
regierungh, dero aber unß in beharlichen
gnaden gehorsambst empfehlend.

Neuß, den 11. decembris 1678

251 possesion = Besitz.

252 turbieren = beunruhigen, stören.

253 prosequieren = vorantreiben.

Schreiben des Rates der Stadt Neuss an Dr. Cansman, 7. März 1678 (StAN, B.02.01, V 18b, fol. 66)

[...] ist bekandt, daß wir den, wegen der
allhie inhaftirter weibspersonen verubten ver-
folgh[254], neben der, von denn darüber gebrauchten un-
partheyschen bewehrten[255] rechtsgelehrten außgeführter
relation[256] und rechtlichem bedencken, zu der churfürstlichen
cölnischer hoffkantzeleyen einzuschicken gezwungen
worden seindt. Nun haben Ihre Churfürstliche Durchlauchtt voran-
geregten verfolgh vier anderen rechtsgelehrten in
Bonn zustellen laßen, welche dan unserer relation
und darbeygefügtem rechtlichen bedencken geradt
zuwieder ein anders weitleuffigh referirt, daß
nemblich gegen die inhafftirte mit peinlicher frage
zu verfahren, [sie] jedoch vorhero in gegenwardt deß
scharffrichters abermahlen zu examiniren, undt
durch vorzeigungh dern zur tortur gewöhnlichen
instrumenten zu terriren[257] seye, welche relation
ahn hiesigen herrn vogten, bürgermeister und scheffen
uberschicket, und darbey zugleich anfohlen worden
ist, daß man vorhero mit solchem examine verfahren
auch gegen die bemelte person ferner inquisitiones[258]
vornehmen, unß auch darbey also verhalten sollen, wie
wir es vor Gott und der welt zuverantworthen
getrawen. Und obwoll wir nun nit ungeneigt, solche
fernere inquisitiones vorzunehmen, weillen wir
aber keine fernere indicia befunden, der vogt auch
solche examina anderster nit alß gerichtlich vor
ihme mit außschließungh unsers secretarii, so dem
alten brauch nach immer und alle wegh darzu gebraucht
worden ist, geschehen laßen wolte, so haben wir darzu
nit condescendiren[259] können. Und wie wir nun auch durch zwey
deputirte herren[260] bey vorgemelten herrn vogten die commu-

254 verfolg = Verlauf, Ablauf.

255 bewährt = anerkannt.

256 relation = Bericht, Rechtsgutachten.

257 terrieren = ängstigen.

258 inquisitiones = Untersuchungen.

259 condescendieren = mittragen, beitragen.

260 deputierte herren = Abgesandte.

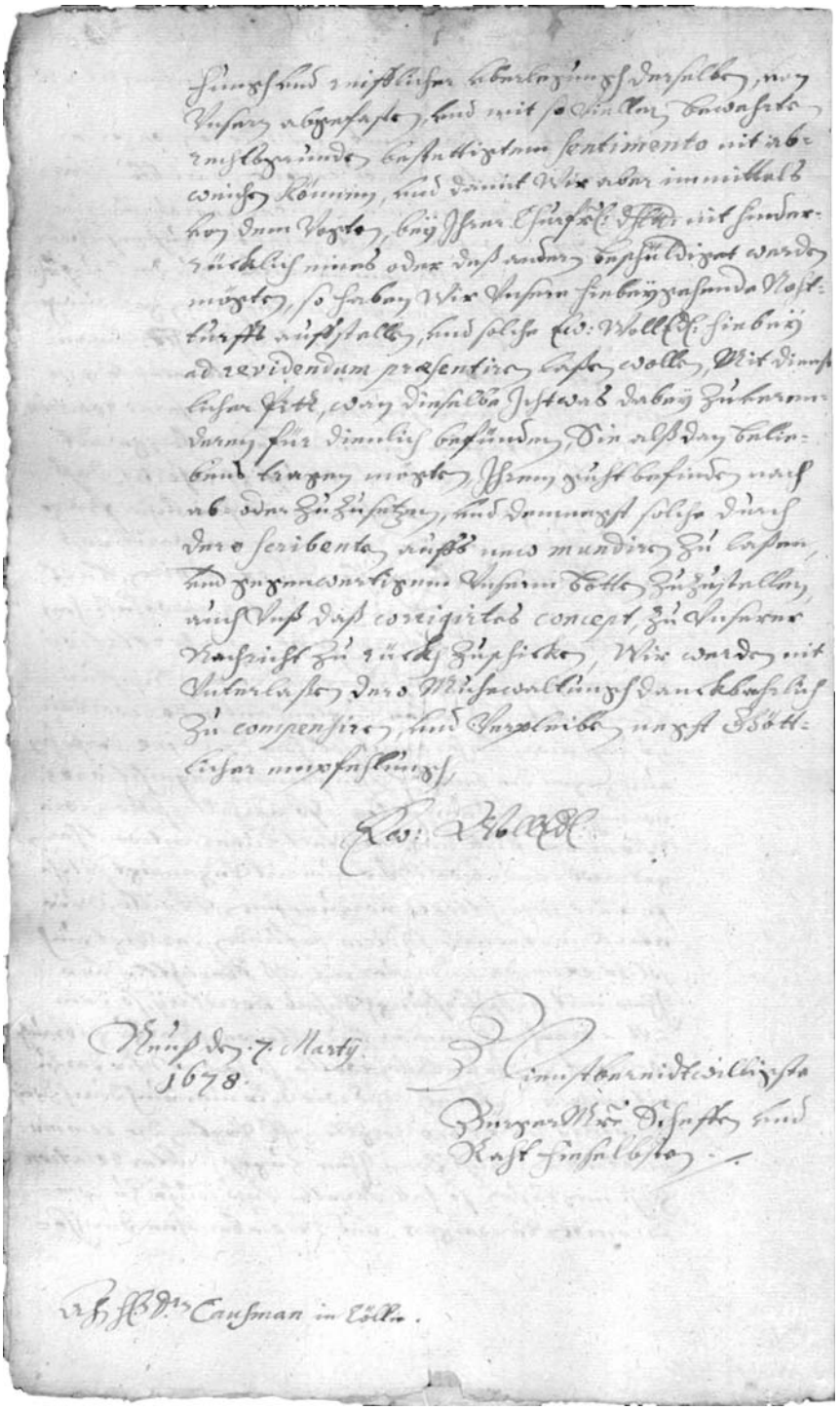

nication der auß Bonn ihme zugeschickter relation
gesinnen [261] laßen, so hatt derselbe unß solche zu com-
municiren verweigert und wir aber ohne durchse-
hungh und reifflicher uberlegungh derselben von
unseren abgefasten und mit so viellen bewehrten
rechtsgrunden bestettigtem sentimento nit ab-
weichen können und damit wir aber immittels
von dem vogten, bey Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtt nit hinder-
rücklich eines oder deß andern beschüldiget werden
mögten, so haben wir unsere hiebeygehende noht-
turfft auffstellen, und solche ewer wolledlen hiebey
ad revidendum [262] praesentiren laßen wollen mit dienst-
licher pitt, wan dieselbe ichtwas dabey zu veren-
deren für dienlich befünden, sie alßdan belie-
bens tragen mögten, ihrem guhtbefinden nach
ab- oder zuzusetzen, und demnegst solche durch
dero scribenten [263] auffs new mundiren [264] zu laßen,
und gegenwertigem, unserem botten zuzustellen,
auch unß daß corrigirtes concept zu unserer
nachricht zurückh zuschicken. Wir werden nit
unterlaßen, dero muhewaltungh [265] danckbahrlich
zu compensiren [266] und verpleiben negst Gött-
licher empfehlungh
Ewer Wolledlen

Neuß, den 7. Marty 1678
Dienstbereidtwilligste
burgermeister, scheffen und
rath hieselbsten

261 gesinnen = begehren, verlangen.
262 ad revidendum = zur Revision
263 scribendus = Schreiber
264 mundieren = ausfertigen.
265 mühewaltung = Bemühung.
266 compensieren = ausgleichen.